MFPA Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Anerkannt nach Landesbauordnung (SAC02), notifiziert nach Bauprodukten-verordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich III:
Baulicher Brandschutz
Geschäftsbereichsleiter:
Dipl.-Ing. Michael Juknat
Tel.: +49 (0) 341-6582-134
Fax: +49 (0) 341-6582-197
brandschutz@mfpa-leipzig.de

Arbeitsgruppe 3.2
Feuerwiderstand von Bauprodukten und Bauarten

Ansprechpartner*in:
T. Kristokat, M.Sc.
Tel.: +49 (0) 341-6582-195
t.kristokat@mfpa-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-1228

vom 3. November 2026

1. Ausfertigung

Gegenstand:	Bauart zur Errichtung von nichttragenden, raumabschließenden, ungedämmten Trennwänden mit einer einseitig zweilagigen Beplankung und Metallständerunterkonstruktion zur Einstufung in die Feuerwiderstandsklasse F90, inkl. optionaler Eckausbildung von 90° bei einseitiger Brandbeanspruchung gemäß DIN 4102-2: 1977-09 [1].
entsprechend:	der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 29. April 2026 (ABl. 2026, S. 1210). Teil C 4, lfd. Nr. C 4.2 – Bauarten zur Herstellung von nichttragenden Trennwänden […] an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer […] gestellt werden
Antragsteller:	WIR für Ausbau und Trockenbau e.V. Am Weidendamm 1 A 10117 Berlin
Geltungsdauer bis:	02. November 2031
Bearbeiter:	T. Kristokat, M.Sc.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 13 Seiten und 2 Anlagen.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der MFPA Leipzig GmbH, insbesondere § 3 Konformitätsbewertung.

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeine Bestimmungen ... 3
B Besondere Bestimmungen ... 4
1 Gegenstand und Anwendungsbereich des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ... 4
1.1 Gegenstand ... 4
1.2 Anwendungsbereich ... 4
2 Bestimmungen für die Bauart ... 6
2.1 Eigenschaften und Zusammenstellung ... 6
2.2 Grundlegende Prüfdokumente ... 7
2.3 Verpackung, Transport, Lagerung ... 7
2.4 Kennzeichnung und Aufbauanleitung ... 7
3 Übereinstimmungsnachweis ... 7
4 Bestimmungen für die Ausführung ... 8
4.1 Bestimmungen für die ausführende Firma ... 8
4.2 Konstruktiver Aufbau der Trennwand ... 8
5 Bestimmung für die Nutzung und Wartung ... 11
6 Rechtsgrundlage ... 11
7 Rechtsbehelfsbelehrung ... 12
Anlagenverzeichnis ... 13
Normen und Richtlinien ... 13

A Allgemeine Bestimmungen

(1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

(2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

(3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

(4) Hersteller und Vertreiber der Bauart haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

(5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

(6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

(7) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

1.1 Gegenstand

1.1.1. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von nichttragenden, raumabschließenden und ungedämmten Trennwänden mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung und Metallständerunterkonstruktion als Bauart der Feuerwiderstandsklasse F90, inkl. optionaler Eckausbildung im Winkel von 90° bei einseitiger Brandbeanspruchung gemäß DIN 4102-2: 1977-09 [1].

An die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart – einseitig beplankte Trennwand– werden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 29. April 2026 (ABl. 2026, S. 1210), Teil C 4, lfd. Nr. C 4.2 gestellt.

1.1.2. Die einseitig bekleidete/beplankte Trennwand besteht im Wesentlichen aus einem Metallständerwerk (Abschnitt 4.2.2) in Verbindung mit einer einseitig ausgeführten zweilagigen Beplankung (Abschnitt 4.2.3).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1. Die nichttragende, raumabschließende und ungedämmte Trennwand mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung und Metallständerunterkonstruktion wird als Teil einer baulichen Anlage errichtet.

1.2.2. Die Einstufung der nichttragenden, raumabschließenden und ungedämmten Trennwand mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/ Beplankung und Metallständerunterkonstruktion nach DIN 4102-2: 1977-09 [1] in die oben aufgeführte Feuerwiderstandsklasse (Abschnitt 1.1) gilt nur, wenn die die Wand aussteifenden und unterstützenden Bauteile in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens ebenfalls der angegebenen Feuerwiderstandsklasse angehören.

1.2.3. Die nichttragende, raumabschließende und ungedämmte Trennwand mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung und Metallständerunterkonstruktion darf mit einer beliebigen Wandbreite hergestellt werden.

Die zulässige Wandhöhe ist aus brandschutztechnischer Sicht auf ≤ 3000 mm begrenzt.

Die Wandkonstruktion ist kaltstatisch gemäß DIN 4103-1: 2015-06 [2] nachzuweisen.

Durch die Vorgaben der DIN 4103-1: 2015-06 [2] für den Nachweis der Biegegrenztragfähigkeit gegenüber statischer Belastung für den Einbaubereich 1 (Linienlast 0,5 kN/m), den Einbaubereich 2 (Linienlast 1,0 kN/m) sowie unter stoßartiger Belastung (weicher bzw. harter Stoß) können sich jedoch geringere Wandhöhen ergeben. Die geringere Wandhöhe ist maßgebend.

1.2.4. Die nichttragende, raumabschließende und ungedämmte Trennwand mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung und Metallständerunterkonstruktion muss von Rohdecke zu Rohdecke spannen und ist entsprechend Abschnitt 4.2.2 in Verbindung mit Abschnitt 4.2.4 an diesen zu befestigen. Dies gilt auch für den seitlichen Wandanschluss an angrenzende Bauteile.

1.2.5. Durch zusätzliche übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke wird die nichttragende, raumabschließende und ungedämmte Trennwand mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung und Metallständerunterkonstruktion in ihrer Feuerwiderstandsklasse nicht beeinträchtigt.

1.2.6. Dampfbremsen/Dampfsperren beeinflussen die angegebene Feuerwiderstandsklasse nicht.

1.2.7. Für Einbauten wie z.B. Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. sind zusätzliche Nachweise, z B im Rahmen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erbringen.

1.2.8. Für die Durchführungen von gebündelten Leitungen, Rohrleitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse durch Prüfungen nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, erforderlich.

1.2.9. Wenn in raumabschließenden Wänden mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Feuerschutzabschlüsse oder Verglasungen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Wand nachzuweisen. Es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.

1.2.10. Aus den für die Bauart gültigen technischen Baubestimmungen (z.B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.

1.2.11. Sofern die Bauart bzw. Teile der Bauart für Teile baulicher Anlagen verwendet werden soll, an die weitere Anforderungen (z.B. bezüglich des Wärmeschutzes, des Schallschutzes, des Brandverhaltens oder der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion) gestellt werden, ist eine gesonderte Nachweisführung erforderlich.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammenstellung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnungen und der Materialkennwerte, der Klassifizierungen und des Verwendbarkeitsnachweises. Es ist bei den verwendeten Bauprodukten darauf zu achten, dass die dort angegebenen Verwendbarkeitsnachweise gültig sind.

Tabelle 1 Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bauproduktbezeichnung	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte[1] (Nennrohdichte) [kg/m³]	Brandverhalten (bauaufsichtliche Benennung)
Tragkonstruktion			
U-Profil aus Stahlblech ≥ 50 x 40 x 0,6 mm gemäß DIN 18182-1: 2015-11 [3] bzw. DIN EN 14195: 2020-07 [4]	≥ 0,6	---	A1[2] nicht brennbar
C-Profil aus Stahlblech ≥ 50 x 50 x 0,6 mm gemäß DIN 18182-1: 2015-11 [3] bzw. DIN EN 14195: 2020-07 [4]	≥ 0,6	---	A1[2] nicht brennbar
Beplankung			
Gipskarton-Feuerschutzplatte Typ DF gemäß DIN EN 520: 2009-12 [5] bzw. GKF gemäß DIN 18180: 2014-09 [6]	≥ 20	≥ 800	A2 s1, d0[2] nicht brennbar
Befestigungsmittel			
Befestigung der Beplankung innere Plattenlage: ACP Gipsplattenschraube gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [7]	Ø = 3,6 L ≥ 35	---	A1 nicht brennbar CWFT-Liste (96/603/EG)
Befestigung der Beplankung äußere Plattenlage: ACP Gipsplattenschraube gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [7]	Ø = 3,9 L ≥ 55	---	A1 nicht brennbar CWFT-Liste (96/603/EG)
mungo Deckennagel MAN 6/40 gemäß ETA[3]-06/0168, Ø x l = 6 x 40/5[4]	Ø = 6 L ≥ 40	---	A1 nicht brennbar CWFT-Liste (96/603/EG)
Sonstiges			
Siniat Pallas Fill (gipsgebundener Fugenspachtel) gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8]	---	---	A1[2] nicht brennbar
SEMIN CE 86 Fugenfüller (gipsgebundener Fugenspachtel) gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8]	---	---	A2 s1, d0[2] nicht brennbar
Rockwool Randdämmstreifen RST®, gemäß DIN EN 13162: 2015-04 [9] b x d = 80 x 12 mm	12	92 ± 5 %	A1[2] nicht brennbar
Glasfaserbewehrungsstreifen (b = 50 mm)	---	---	---

1) vom Hersteller angegebene Leistungsmerkmale/Kennwerte des Bauproduktes gemäß technischer Spezifikation, für den im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis-Verfahren der Regelungsgegenstand nachgewiesen wurde
2) Brandverhalten gemäß DIN EN 13501-1: 2019-05 [10]
3) ETA – Europäische Technische Bewertung
4) Alternativ auch andere, für den jeweiligen Untergrund und die Anwendung geeignete und bauaufsichtlich zugelassene Befestigungsmittel mit identischen Abmessungen möglich, s. auch Abschnitt 4.2.2

2.2 Grundlegende Prüfdokumente

Die Liste der Prüfdokumente, die die Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses bildet, ist bei der MFPA Leipzig hinterlegt und wird auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

2.3 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackungen, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die für die Bauart zusammengehörigen Zubehörteile nicht mit Wasser in Berührung kommen, keiner erhöhten Feuchtigkeit ausgesetzt sind, frostfrei und vor erhöhten Temperaturbeanspruchungen, sowie vor nicht zulässiger mechanischer Beanspruchung geschützt werden.

Dürfen die zusammengehörigen Systembestandteile der Bauart nur in bestimmter Lage gelagert, transportiert oder eingebaut werden oder besteht Verwechselungsgefahr, so sind entsprechende Hinweise auf dem Transportgut anzubringen.

Des Weiteren sind die Herstellerangaben zu den einzelnen Bauprodukten gemäß Tabelle 1 zu beachten.

2.4 Kennzeichnung und Aufbauanleitung

Zusammengehörige Systembestandteile zur Erstellung der nichttragenden, raumabschließenden und ungedämmten Trennwand mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung und Metallständerunterkonstruktion sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben.

Für die nichttragende, raumabschließende und ungedämmte Trennwand mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung und Metallständerunterkonstruktion ist eine schriftliche Aufbauanleitung zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses hat die Aufbauanleitung in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu erstellen. Die Aufbauanleitung muss die für die nichttragende, raumabschließende und ungedämmte Trennwand mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/ Beplankung und Metallständerunterkonstruktion relevanten Teile sowie die folgenden Angaben enthalten:

- Angaben zu dem konstruktiven Aufbau der Wandkonstruktion.
- Angaben zum Einbau der Wandkonstruktion (z.B. Ausführung der Befestigungen, Befestigungsabstände, Stoßausführung, ggf. Anschlüsse an angrenzende Wände und Decken)
- Zeichnerische Darstellungen zum konstruktiven Aufbau und Details.

3 Übereinstimmungsnachweis

(1) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart – einseitig zweilagig beplankte, ungedämmte Trennwand – bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungserklärung des Anwenders) nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 29. April 2026 (ABl. 2026, S. 1210).

Danach muss der Anwender, der die nichttragende, raumabschließende und ungedämmte Trennwand mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung und Metallständerunterkonstruktion erstellt hat, in einer schriftlichen Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 2) bestätigen, dass die von ihm ausgeführte nichttragende, raumabschließende und ungedämmte Trennwand mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung und Metallständerunterkonstruktion den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

(2) Der Anwender muss im Rahmen der Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 2) eine Kontrolle etwaiger erforderlicher Kennzeichnungen der verwendeten Bauprodukte mit ihren Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweisen (z.B. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder Europäischen Technischen Bewertungen) vornehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Bestimmungen für die ausführende Firma

Die Errichtung/ der Aufbau der nicht tragenden, ungedämmten Trennwand mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung und Metallständerunterkonstruktion darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die für diese Arbeiten nach § 55 der der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005, zuletzt mehrfach geändert und § 61a neu eingefügt durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 09.07.2026 (GVBl. S. 692), bzw. nach dem entsprechenden Paragrafen der Landesbauordnung der übrigen Bundesländer geeignet sind. Andere Unternehmen dürfen den Einbau nur ausführen, wenn eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte von Unternehmen erfolgt, die auf diesem Gebiet die dazu erforderlichen Erfahrungen besitzen.

Die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Anforderungen zu dem konstruktiven Aufbau der Wandkonstruktion, ausgeführt als einseitig zweilagig bekleidete/beplankte, ungedämmte Trennwand in Metallständerbauweise sowie die Einhaltung der Einbaubedingungen sind hierbei zu beachten.

4.2 Konstruktiver Aufbau der Trennwand

4.2.1 Allgemeines

Die Kennwerte der zu verwendenden Materialien sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Die nichttragende, raumabschließende und ungedämmte Trennwand mit einer einseitig zweilagigen Bekleidung/Beplankung und Metallständerunterkonstruktion ist in ihrer Bauart entsprechend den folgenden Punkten auszuführen.

In Anlage 1 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis sind zur Verdeutlichung zeichnerische Darstellungen abgebildet.

4.2.2 Tragkonstruktion

Die Tragkonstruktion wird als Unterkonstruktion aus UW- und CW-Profilen gemäß DIN 18182-1: 2015-11 [3] bzw. DIN EN 14195: 2020-07 [4] errichtet. Für Boden- und Deckenprofil sind UW-Profile ≥ UW 50/40-06 (Typ U/40/50/40, Nennblechdicke 0,6 mm) zu verwenden. Die Fixierung des Boden- und Deckenprofils, sowie der seitlichen Randständer hat mit dem mungo Deckennagel MAN 6/40 gemäß ETA-06/0168 (Ø = 6 mm, L ≥ 40/5 mm) in einem Befestigungsabstand von a ≤ 500 mm zu erfolgen.

In das Boden- und Deckenprofil sind CW-Profile ≥ 50/50-06 (Typ C/50/50, Dicke ≥ 0,6 mm), in einem Achsabstand von ≤ 625 mm, mit je ca. 10 mm Spalt zum Decken- und Bodenprofil (ohne mechanische Verbindung), einzustellen. Die Fixierung der Ständer erfolgt mit dem Verschrauben der Beplankung (einseitiges Vercrimpen der Ständerprofile zur Lagesicherung im Bereich der Boden- und Deckenprofile ist zulässig).

Umlaufend sind die Boden- und Deckenprofile, sowie die an der Wand befestigten Ständer-Profile mit Rockwool Randdämmstreifen RST® (d = 12 mm) in Profilbreite zu hinterlegen.

Alternativ dürfen Dübel bzw. Befestigungsmittel aus Stahl, welche für den jeweiligen Untergrund und die Anwendung geeignet und bauaufsichtlich zugelassen sind, verwendet werden. Der jeweilige Dübel bzw. das jeweilige Befestigungsmittel muss den Angaben einer gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ) des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) bzw. einer Europäischen Technischen Bewertung (ETA) entsprechen.

Sofern die Zulassung bzw. Bewertung keine Aussagen zur Feuerwiderstandsdauer trifft, ist die brandschutztechnische Eignung des Dübels bzw. Befestigungsmittels durch eine Prüfung und Beurteilung über die jeweils erforderliche Feuerwiderstandsdauer durch eine anerkannte Prüfstelle zu erbringen.

Dübel sind entsprechend den technischen Unterlagen (z.B. Montagerichtlinien) und gemäß den Vorgaben der Zulassung bzw. Bewertung (abZ oder ETA) einzubauen.

In jedem Fall muss die Eignung der Dübel oder Befestigungsmittel für den jeweiligen Untergrund und die Anwendung auch für den kalten Einbauzustand zulässig und nachgewiesen sein. Die Vorgaben für den kalten Einbauzustand gelten uneingeschränkt weiter.

4.2.3 Bekleidung/Beplankung der Trennwand

Die Beplankung der Trennwand erfolgt einseitig mit zwei Lagen Gipskarton-Feuerschutzplatten des Typs DF gemäß DIN EN 520: 2009-12 [5] bzw. GKF gemäß DIN 18180: 2014-09 [6] mit einer Dicke je Platte von 20 mm und maximalen Plattenabmessungen von l x b = 2500 x 625 mm. Beide Lagen der Gipskarton-Feuerschutzplatten sind horizontal (liegend) zur Tragkonstruktion zu verlegen. Die Beplankung ist ausgehend von den Ständern wie folgt anzubringen:

1. <u>(innere) Plattenlage:</u>
   - Die Befestigung erfolgt umlaufend in die UW- und CW - Profile der Tragkonstruktion.
   - Befestigungsmittel: ACP Gipsplattenschraube gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [7] mit den Abmessungen Ø = 3,6 mm und L ≥ 35 mm.
   - Befestigungsmittelabstand a ≤ 280 mm; Randabstand Boden/Decke = 55 mm, Randabstand zu vertikalen Fugen = 20 mm, Randabstand zu horizontalen Fugen = 32,5 mm.
   - Es sind immer 3 Schrauben über die Breite der Platte (2 Schrauben außen, 1 Schraube mittig) anzuordnen.
   - Die Vertikalfugen sind stumpf und dicht zu stoßen, die Horizontalfugen sind als HRAK-Fuge auszuführen.
2. <u>(äußere) Plattenlage:</u>
   - Die Befestigung erfolgt umlaufend in die UW- und CW - Profile der Tragkonstruktion.
   - Befestigungsmittel: ACP Gipsplattenschraube gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [7] mit den Abmessungen Ø = 3,9 mm und L ≥ 55 mm.
   - Befestigungsmittelabstand a ≤ 200 mm; Randabstand Boden/Decke = 55 mm, Randabstand zu vertikalen Fugen = 20 mm, Randabstand zu horizontalen Fugen = 20 mm.
   - Es sind immer 4 Schrauben über die Breite der Platte (2 Schrauben außen, 2 Schrauben in den Drittelspunkten) anzuordnen.
   - Die Vertikalfugen sind stumpf und dicht zu stoßen, die Horizontalfugen sind als HRAK-Fuge auszuführen.
   - Die Stoßfugen der äußeren Plattenlage sind mit Glasfaserbewehrungsstreifen (b = 50 mm) zu bewehren und die Schraubköpfe mit gipsgebundener Spachtelmasse entsprechend des Brandverhaltens lt. Tabelle 1 und gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8] zu verspachteln.

Die vertikalen Plattenstöße müssen auf den Ständern ausgeführt werden. Der Versatz der vertikalen Plattenstöße der inneren und äußeren Plattenlage ist um einen Ständer versetzt auszuführen.

Die horizontalen Plattenstöße (Längskantenstöße) sind mit einem Fugenversatz von ≥ 187,5 mm auszuführen. Die Ausführung von Kreuzfugen in den einzelnen Plattenlagen ist nicht zulässig.

4.2.4 Anschlüsse

Decken-, Fußboden- und Wandanschlüsse der Trennwand müssen so ausgeführt werden, dass die Einhaltung der Feuerwiderstandsklasse gewährleistet wird. Die Anschlüsse der Profile im Randbereich sind dicht gemäß den Angaben in Abschnitt 4.2.2 auszuführen. Im Bereich der CW- und UW-Profile sind diese im Anschlussbereich an Decken-, Fußboden- und Wandanschlüsse umlaufend mit Rockwool Mineralwolle Randdämmstreifen RST® (d = 12 mm) gemäß DIN EN 13162: 2015-04 [9] zu unterlegen.

Die Beplankung ist bis an die umgebenden Bauteile dicht heranzuführen und zusätzlich ist der Anschluss mit gipsgebundener Spachtelmasse gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8] zu verspachteln.

Die konstruktive Ausführung der Anschlüsse kann der Anlage 1 entnommen werden.

4.2.5 Optionale Ausbildung einer 90°-Ecke

Tragkonstruktion:

Die Angaben zur Ausbildung der Tragkonstruktion gemäß Abschnitt 4.2.2 gelten auch für die Ausbildung der Ecklösung. Zusätzlich sind folgende Randbedingungen zu beachten.

Für die Ausbildung der Ecke im Winkel von 90° sind zwei CW-Profile ≥ 50/50-06 (Typ C/50/50, Dicke ≥ 0,6 mm) gemäß DIN 18182-1: 2015-11 [3] bzw. DIN EN 14195: 2020-07 [4] Seite an Rücken zu positionieren. Diese beiden Ständer werden nur in die UW-Profile eingestellt und dürfen nicht mechanisch verbunden werden. Der Achsabstand der Ständer, die die 90°-Ecke ausbilden, darf max. 325 mm zum benachbarten Ständer der einen Seite und max. 625 mm zum benachbarten Ständer auf der anderen Eckenseite betragen. Alle darauffolgenden Ständer sind im regulären Achsabstand von a ≤ 625 mm (s. auch Abschnitt 4.2.2) anzuordnen.

Bekleidung/Beplankung:

Die Beplankung der Trennwand (im Bereich der 90°-Ecke) erfolgt einseitig mit zwei Lagen Gipskarton-Feuerschutzplatten des Typs DF gemäß DIN EN 520: 2009-12 [5] bzw. GKF gemäß DIN 18180: 2014-09 [6] mit einer Dicke je Platte von 20 mm und maximalen Plattenabmessungen von l x b = 2500 x 625 mm. Beide Lagen der Gipskarton-Feuerschutzplatten sind horizontal (liegend) zur Tragkonstruktion zu verlegen und sind stufenförmig versetzt zueinander anzuordnen.

Die Beplankung ist ausgehend von den Ständern wie folgt anzubringen:

1. (innere) Plattenlage:
   - Die Befestigung erfolgt ausschließlich in die CW - Profile der Tragkonstruktion.
   - Befestigungsmittel: ACP Gipsplattenschraube gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [7] mit den Abmessungen Ø = 3,6 mm und L ≥ 35 mm.
   - Befestigungsmittelabstand a ≤ 280 mm; Randabstand Boden/Decke = 55 mm, Randabstand zu vertikalen Fugen = 20 mm, Randabstand zu horizontalen Fugen = 20 mm.
   - Es sind immer 3 Schrauben über die Breite der Platte (2 Schrauben außen, 1 Schraube mittig) anzuordnen. Der Reihenabstand entspricht damit 625 mm.
   - Die Vertikalfugen sind stumpf und dicht zu stoßen, die Horizontalfugen sind als HRAK-Fuge auszuführen.
2. (äußere) Plattenlage:
   - Die Befestigung erfolgt umlaufend in die UW- und CW - Profile der Tragkonstruktion.
   - Befestigungsmittel: ACP Gipsplattenschraube gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [7] mit den Abmessungen Ø = 3,9 mm und L ≥ 55 mm.
   - Befestigungsmittelabstand a ≤ 200 mm; Randabstand Boden/Decke = 55 mm, Randabstand zu vertikalen Fugen = 20 mm, Randabstand zu horizontalen Fugen = 20 mm.
   - Es sind immer 4 Schrauben über die Breite der Platte (2 Schrauben außen, 2 Schrauben in den Drittelspunkten) anzuordnen.
   - Die Vertikalfugen sind stumpf und dicht zu stoßen, die Horizontalfugen sind als HRAK-Fuge auszuführen.

Die Stoßfugen der äußeren Plattenlagen sind mit Glasfaserbewehrungsstreifen (b = 50 mm) zu bewehren und die Schraubköpfe mit gipsgebundener Spachtelmasse entsprechend des Brandverhaltens lt. Tabelle 1 und gemäß DIN EN 13963: 2014-09 [8] zu verspachteln.

5 Bestimmung für die Nutzung und Wartung

Die Brandschutzwirkung der einseitig zweilagig beplankten Trennwand ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßen Zustand gehalten wird (z. B. keine mechanische Beschädigung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Bestandteile der einseitig zweilagig beplankten Trennwand ist darauf zu achten, dass die neu zu verwendenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

(1) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 16a der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005, zuletzt mehrfach geändert und § 61a neu eingefügt durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 09.07.2026 (GVBl. S. 692), sowie auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 29. April 2026 (ABl. 2026, S. 1210), Teil C 4, lfd. Nr. C 4.2 erteilt.

(2) In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.

Leipzig, den 3. November 2026

MFPA Leipzig GmbH III SAC 02 NB 0800

Dipl.-Ing. M. Juknat
Prüfstellenleiter

T. Kristokat, M.Sc.
Projektbearbeiter

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Tabellarische Zusammenfassung und zeichnerische Darstellung des konstruktiven Aufbaus der ungedämmten, einseitig zweilagig bekleideten/beplankten Trennwand

Anlage 2 Muster für Übereinstimmungserklärung

Normen und Richtlinien

[1] DIN 4102-2: 1977-09 *Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Bauteile: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen*

[2] DIN 4103-1: 2015-06 *Nichttragende innere Trennwände - Teil 1: Anforderungen und Nachweise*

[3] DIN 18182-1: 2015-11 *Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech*

[4] DIN EN 14195: 2020-07 *Metall-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme; Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*

[5] DIN EN 520: 2009-12 *Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*

[6] DIN 18180: 2014-09 *Gipsplatten - Arten und Anforderungen*

[7] DIN EN 14566: 2009-10 *Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 14566:2008+A1:2009*

[8] DIN EN 13963: 2014-09 *Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*

[9] DIN EN 13162: 2015-04 *Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2012+A1:2015*

[10] DIN EN 13501-1: 2019-05 *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2018*

Weitere Literatur

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB Bln) vom 29. April 2026 (ABl. 2026, S. 1210).

Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 29. September 2005, zuletzt mehrfach geändert und § 61a neu eingefügt durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes vom 09.07.2026 (GVBl. S. 692).

Die Verweise auf Normen und Richtlinien beziehen sich auf die zum Ausstellungszeitpunkt dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses jeweils gültige Fassung einschließlich der jeweilig gültigen Änderungen und Ergänzungen.

Anlage 1 Tabellarische Zusammenfassung und zeichnerische Darstellung des konstruktiven Aufbaus der ungedämmten, einseitig bekleideten/beplankten Trennwand

Tabelle A1.1 Angaben zum konstruktiven Aufbau der einseitig beplankten Trennwand inklusive Verbindungsmitteln, Mindestabmessungen, Befestigungsmittelabstand und Mindesteindringtiefe

Bekleidung/ Beplankung	**Verbindungsmittel der Beplankung**	**Achs-abstand der CW-Stän-der-profile [mm]**	**Befesti-gungs-mittel-abstand [mm]**	**Anschluss-dichtung zu umgebende Bauteile**	**Feuer-wider-stands-klasse**
Innere Lage: Gipskarton-Feuerschutz-platte Typ DF gemäß DIN EN 520: 2009-12 [5] bzw. GKF gemäß DIN 18180: 2014-09 [6] d ≥ 20 mm	ACP Gipsplatten-schrauben[1)] gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [7] **Befestigung nur in die CW-Profile:** Ø = 3,6 mm; L ≥ 35 mm	≤ 625	a ≤ 280	**Decke, Boden, Wand:** mungo Deckennagel MAN-6x40/5 6 x 40 mm a ≤ 500 mm Rockwool Randdämm-streifen RST® gemäß DIN EN 13162: 2015-04 [9] d = 12 mm	F90
Äußere Lage: Gipskarton-Feuerschutz-platte Typ DF gemäß DIN EN 520: 2009-12 [5] bzw. GKF gemäß DIN 18180: 2014-09 [6] d ≥ 20 mm	ACP Gipsplatten-schrauben[2)] gemäß DIN EN 14566: 2009-10 [7] **Befestigung in die CW- und UW-Profile:** Ø = 3,9 mm; L ≥ 55 mm		a ≤ 200		

1) Die Befestigung erfolgt in die CW-Profile (Mindesteindringtiefe ≥ 15 mm).
2) Die Befestigung erfolgt in die CW-Profile (Mindesteindringtiefe ≥ 15 mm).

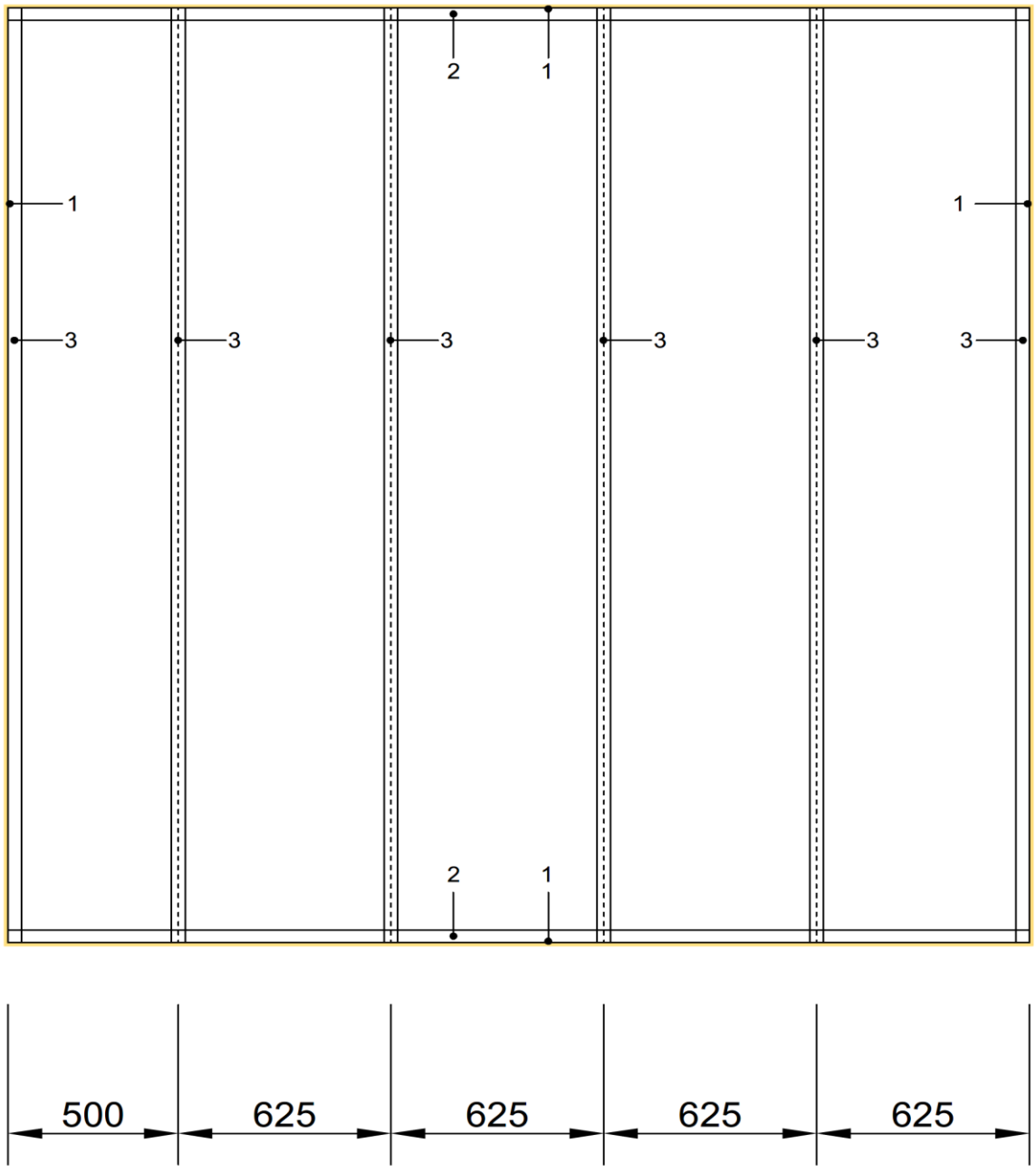

Legende

1 Anschlussdichtung Steinwolle-Randstreifen
2 Wandprofil UW 50
3 Wandprofil CW 50

Abbildung 1: Darstellung der Tragkonstruktion der Trennwand, inkl. Achsabstand der Ständer
Zeichnungen vom Antragsteller zur Verfügung gestellt

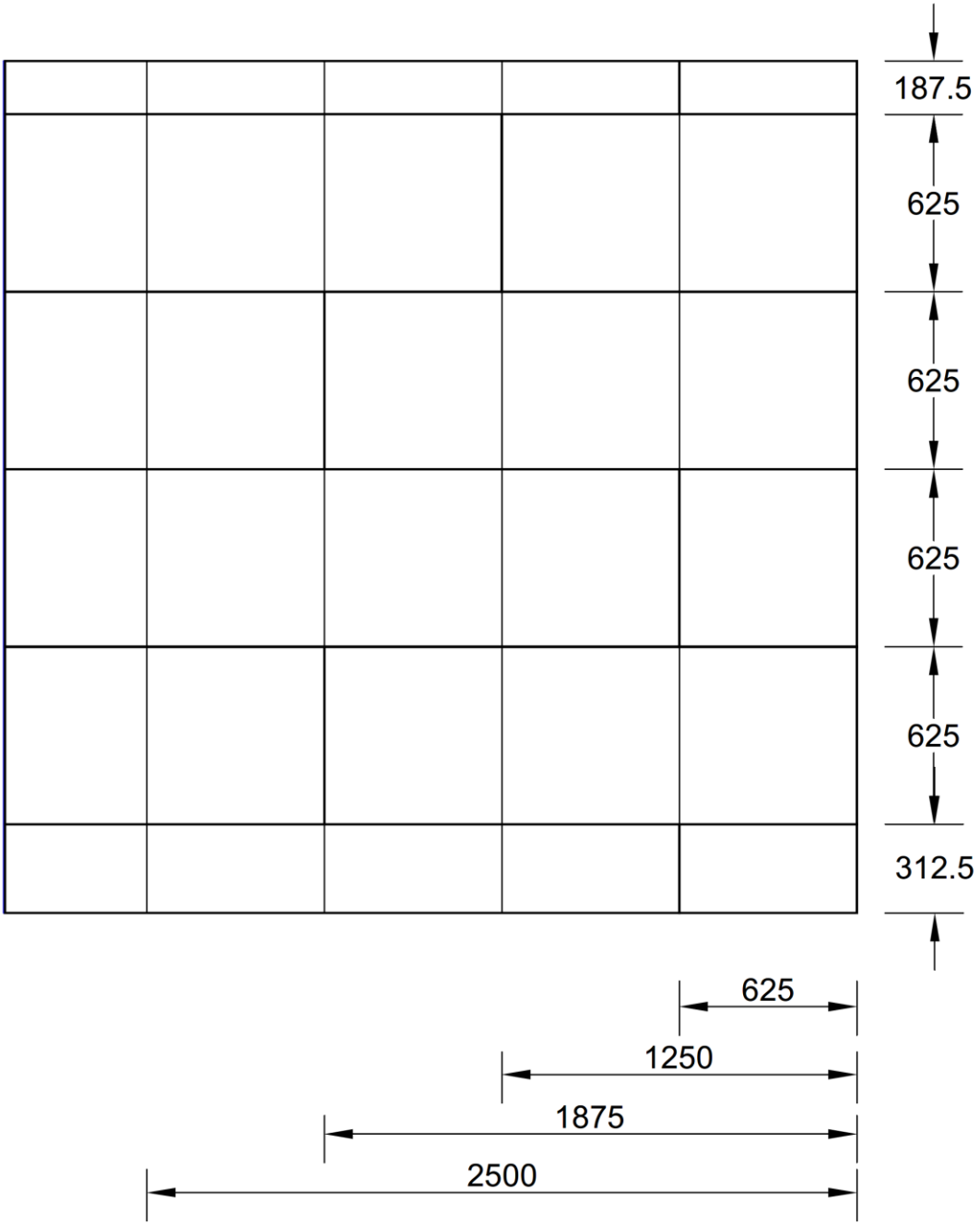

Abbildung 2: Ansicht auf die erste (innere) Plattenlage, inkl. Achsabstand der Ständer

Zeichnungen vom Antragsteller zur Verfügung gestellt

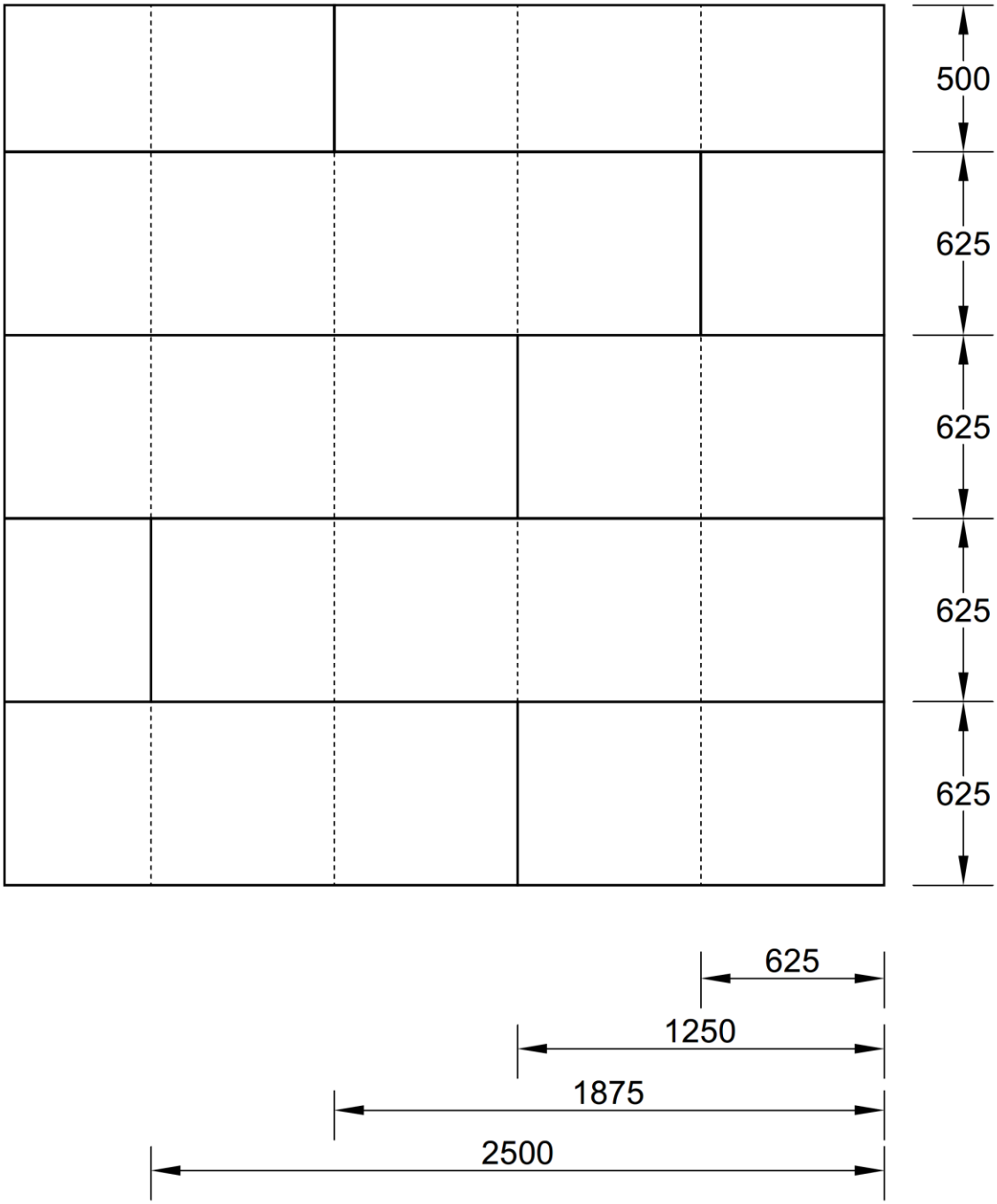

Abbildung 3: Ansicht auf die zweite (äußere) Plattenlage, inkl. Achsabstand der Ständer

Zeichnungen vom Antragsteller zur Verfügung gestellt

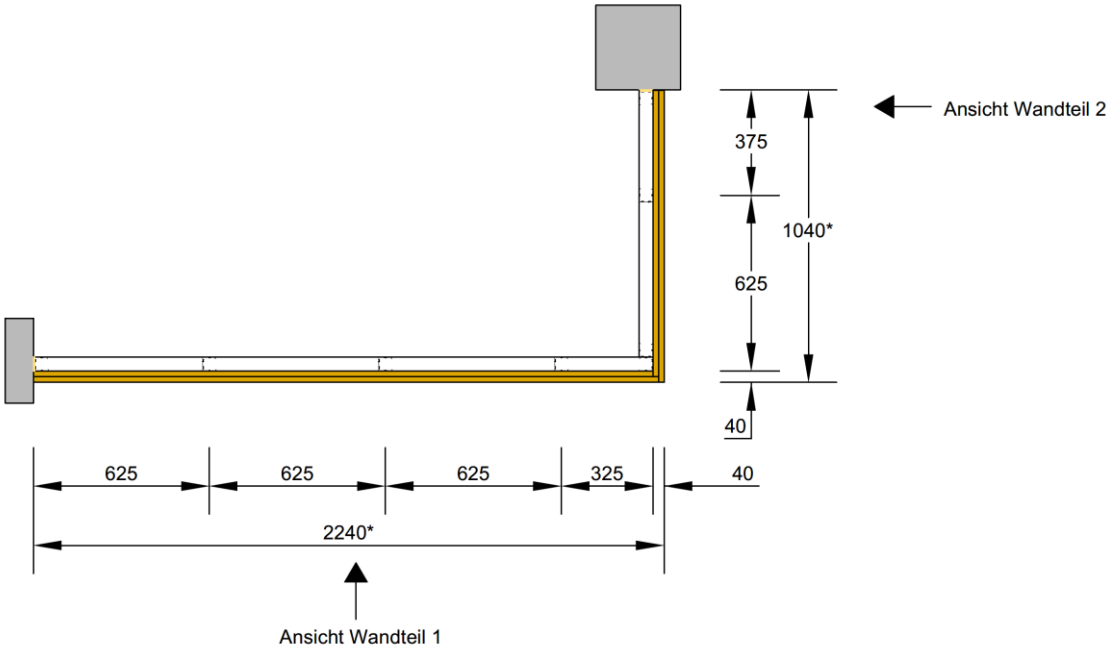

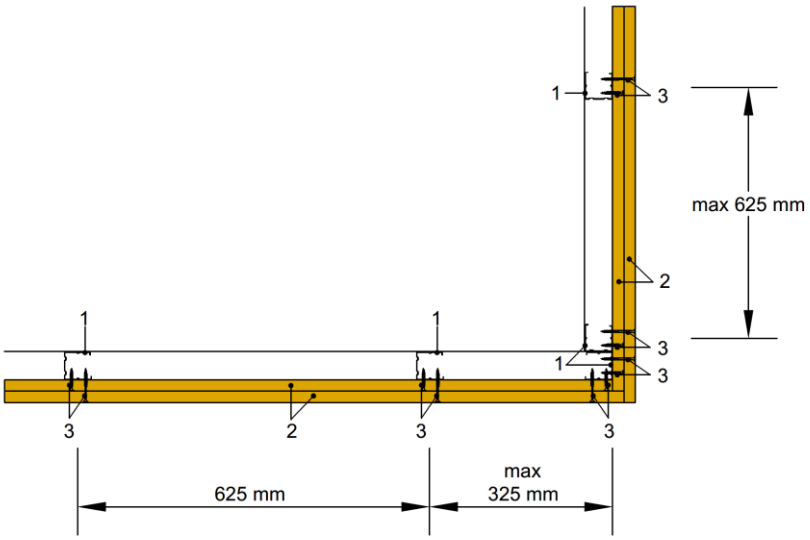

Legende

1	Wandprofil CW 50
2	GKF-Platte 20 mm
3	Schnellbauschraube Ø x L = 3,6 x 35 mm und Ø x L = 3,9 x 55 mm
*)	Wandbeite darf beliebig verbreitert werden

Abbildung 4: Detail der Eckausbildung im Winkel von 90°

Zeichnungen vom Antragsteller zur Verfügung gestellt

Anlage 2

Muster für Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die nichttragende, raumabschließende, einseitig zweilagig mit Gipskarton-Feuerschutzplatten bekleidete/beplankte Trennwand hergestellt hat:

- Bauvorhaben:

- Zeitraum der Herstellung:

- Feuerwiderstandsklasse **F90**

Hiermit wird bestätigt, dass die nichttragende, raumabschließende, einseitig zweilagig mit Gipskarton-Feuerschutzplatten bekleidete/beplankte Trennwand hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-SAC02/III-1228 der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH vom 03. November 2026 hergestellt sowie nach den Vorgaben, die der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für die Konstruktion bereitgestellt hat, hergestellt und aufgebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte wie *[z.B. Tragkonstruktion, Verbindungsmittel und Bekleidung/Beplankung]* wird dies ebenfalls bestätigt aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses*)
- eigener Kontrollen*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat*)

Ort, Datum

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

*) Nichtzutreffendes streichen